

- **Was unterscheidet das aktuelle Kontaktverbot von einer Ausgangssperre?**

Anders als bei einer Ausgangssperre ist es beim aktuellen Kontaktverbot erlaubt, die eigenen vier Wände regelmäßig zu verlassen. Allerdings ist der soziale Kontakt zu den Mitmenschen stark eingeschränkt. Deswegen Körperkontakt wie Händeschütteln und Umarmungen bitte vermeiden und stattdessen 1,5 bis 2 Meter Abstand zu anderen Personen halten.

Daneben sind Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt. Ausgenommen davon sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Das gleiche gilt für die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Im beruflichen Umfeld dürfen mehr als zwei Personen nur bei zwingend notwendigen Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen zusammenkommen. Ebenso ist eine unvermeidliche Ansammlung von mehr als zwei Personen – etwa bei Fahrten in Bus und Bahn - erlaubt.

Generell sind aber alle, die sich in der Öffentlichkeit bewegen, angehalten, besonders auf Hygienerichtlinien und Nies-Etiquette zu achten und mögliche Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- **Wozu darf ich aus dem Haus gehen?**

Generell sind nahezu alle Aktivitäten an der frischen Luft erlaubt, bei denen nicht mehr als zwei Personen zusammenkommen. Das bedeutet: Spaziergänge (auch mit Kinderwagen und Hund), Joggen, Wandern, Radfahren usw. – auch in Begleitung von Personen aus dem eigenen häuslichen Umfeld – sind nicht nur gestattet, sondern dienen auch der Gesundheitsvorsorge. Dabei ist der Kontakt zu anderen Menschen zu meiden und Wege in der Natur sind denen im städtischen Umfeld vorzuziehen.

Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt und wird. Ebenso sind Spiel-, Sport- und Bolzplätze gesperrt.

Daneben ist es erlaubt, das Haus zu verlassen, um einkaufen zu gehen und die eigene Versorgung sicherzustellen. Dazu bitte besonders Hygienerichtlinien und Nies-Etiquette sowie die Hinweise in den Geschäften befolgen.

- **Welche Betriebe aus dem Einzelhandel sind geöffnet?**

Geöffnet bleiben:

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben – auch auf Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte
2. Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen
4. Reinigungen und Waschsalons
5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
6. Tierbedarfsmärkte
7. Einrichtungen des Großhandels
8. Bau- und Gartenmärkte

Für diese Einrichtungen gelten aber Auflagen – etwa zur Mindestanzahl der Personen in den Verkaufsräumen. Zudem haben alle Einrichtungen die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

Der Betrieb anderer Branchen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist aber der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren. Kunden dürfen bestellte Waren nur abholen, wenn dies kontaktfrei erfolgen kann.

- **Darf ich zur Arbeit gehen? Gibt es Berufsverbote?**

Für alle, die nicht erkrankt sind oder unter häuslicher Quarantäne stehen, ist der Weg zur Arbeit – wenn nötig – gestattet. Wenn möglich, ist Homeoffice generell vorzuziehen.

Gastgewerbe

Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Übernachtungsangebote und Busreisen zu touristischen Zwecken sind ebenfalls untersagt.

Handwerk und Dienstleister

Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen, wenn sie Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen treffen. Ausnahmen gelten für: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, orthopädische Schuhmacher und andere Handwerker mit Geschäftslokal. Dort ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt - ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann - insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern und Massagesalons - sind untersagt.

Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

- **Wenn ich einkaufen gehe: Darf ich mir den Laden aussuchen, in dem ich einkaufen möchte?**

Es ist nicht vorgeschrieben, den nächstgelegenen Einzelhandel aufzusuchen. Allerdings sollte jeder darauf achten, nicht mit mehr Menschen als nötig in Kontakt zu kommen. Entsprechend bitte auf längere Fahrten mit Bus und Bahn – wenn möglich – verzichten.

- **Darf ich meinen Verwandten und Bekannten Lebensmittel, Kleidung oder Haushaltsbedarf nach Hause bringen?**

Es ist sogar sehr gut, wenn vor allem Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko (Über-60-Jährige, Chronisch-Erkrankte) nicht selbst im Einzelhandel mit anderen Personen in Kontakt kommen. Allerdings sollte – soweit möglich – auch bei der Nach-Hause-Lieferung der persönliche Kontakt vermieden werden.

- **Was passiert mir, wenn ich mich nicht an die Kontaktsperre halte?**

Die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden sowie die Polizei kontrollieren die Kontaktsperre und bringen Verstöße zur Anzeige. Die Landesregierung hat auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes einen Straf- und Bußgeldkatalog erlassen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verfolgt. Die zuständigen Behörden sind gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

Beispiel:

Öffentliche Ansammlungen von mehr als 2 Personen – 200 Euro pro beteiligter Person

Öffentliche Ansammlungen von mehr als 10 Personen – Straftat mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren

Grillen / Picknicken – 250 Euro pro beteiligter Person

Diese Sätze gelten für einen Erstverstoß und werden in besonders schweren Fällen verdoppelt.

- **Darf ich noch in den Reitstall, um mein Pferd auszuführen?**

Sportliche Wettkämpfe sind verboten – auch im Pferdesport. Pferde im Reitstall dürfen betreut und ausgeführt werden. Allerdings ist dabei ebenfalls auf die Kontaktsperre sowie die Hygienevorschriften zu achten.

- **Ist die öffentliche Sicherheit & Ordnung noch gegeben?**

Die öffentliche Sicherheit ist nicht eingeschränkt. Die Polizei beachtet strenge Hygienevorschriften, damit sich nicht zu viele Kolleginnen und Kollegen zeitgleich infizieren und/oder in häusliche Quarantäne begeben müssen.

- **Ich halte mich zu Beginn der Kontaktbeschränkung nicht an meinem Wohnort auf. Muss ich nach Hause?**

Generell sind alle Menschen angehalten, die eigenen vier Wände aufzusuchen und dort den Großteil der Zeit dort zu verbringen. Sollte es gute Gründe geben, warum ein Ortswechsel eventuell ein größeres Ansteckungsrisiko für einen selbst oder andere Personen birgt, bitte das Kreis-Gesundheitsamt informieren. Dies ist etwa der Fall, wenn ich an meinem aktuellen Aufenthaltsort Kontakt zu einer infizierten Person habe oder hatte oder wenn bei mir zuhause eine erkrankte Person im Haushalt lebt. Den Kontakt zum Gesundheitsamt stellt das Bürgertelefon des Kreises her: 02162 / 5019-350.

- **Dürfen getrennt lebende Erziehungsberechtigte einander die gemeinsamen Kinder übergeben?**

Die rechtlichen Regelungen zum Sorgerecht sind durch die aktuelle Lage nicht außer Kraft gesetzt. Aber natürlich erweitert jeder Kontakt mit weiteren Personen das Ansteckungsrisiko. Getrennt lebende Erziehungsberechtigte sollten sich dessen sehr bewusst sein und nicht nur bei der Übergabe der Kinder besonders auf die Hygieneregeln achten.

- **Darf ich einen Umzug durchführen, wenn mein Mietvertrag endet?**

Geplante Umzüge sind möglich. Für Umzugsunternehmen gelten die für Dienstleister bestehenden Regelungen. Umzüge mit Unterstützung aus dem Freundes- und Bekanntenkreis sind nur möglich, wenn die Kontaktsperre beachtet wird.

- **Dürfen Beerdigungen stattfinden?**

Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis.

- **Sind Bibliotheken geöffnet?**

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken. Das bedeutet, Besucher können das Angebot nur unter strengen Schutzauflagen nutzen: Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

- **Welche Änderungen gibt es in der Notbetreuung?**

Ab sofort ist der zeitliche Umfang sowie der Anspruch auf eine Notbetreuung ausgeweitet. Demnach haben alle Beschäftigten, unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können, einen Anspruch. Die Notbetreuung steht bei Bedarf an allen Wochentagen, auch samstags und sonntags, zur Verfügung. Die Osterferien sind ebenfalls abgedeckt mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag.

Für Nachfragen hat das Land NRW ein Bürgertelefon geschaltet: 0211/9119-1001
Die beschriebenen Maßnahmen gelten vorerst bis einschließlich 19. April 2020.